

Hinweise zur Annahme von anorganischen Säuren für die Sonderabfallverbrennung

Säuren sind im engeren Sinne alle chemischen Verbindungen, die in der Lage sind, Protonen (H^+) an einen Reaktionspartner zu übertragen (Protonendonatoren). In wässriger Lösung bilden sich Oxonium-Ionen (H_3O^+). Der pH-Wert der Lösung wird damit gesenkt. Säuren reagieren mit sogenannten Basen unter Bildung von Wasser und Salzen.

Anorganische Säuren, welche aufgrund von Verunreinigungen oder ihrer Verpackung nicht chemisch-physikalisch behandelt werden können, werden in der Sonderabfallverbrennung beseitigt. Dies erfolgt entweder per Direktaufgabe („Sonderchargenstation“) oder über unsere Gebindehebevorrichtung („Fassaufzug“):

kontakt@gsb.bayern
www.gsb.bayern

Vertrieb
Äußerer Ring 50
85107 Baar-Ebenhausen
Fon 0 84 53 / 91-241
Fax 0 84 53 / 91-230
Email:
vertrieb@gsb.bayern

D1114 / Revision: 04
Stand: 02/2023

1. Sonderchargenstation

Schwefelsäure	< 50%
Salzsäure	< 25%
Flusssäure	< 10%
Phosphorsäure, phosphorige Säure	< 50%
Salpetersäure	< 5%
andere Säuren, höher konzentrierte Säuren oder Säuregemische	vorab mit der GSB abzustimmen

Für die o.g. Säuren sind eigene Entsorgungsnachweise mit dem jeweils einschlägigen Abfallschlüssel einzureichen.

Homogene Säuren in 200 L-Gebinden oder IBCs können grundsätzlich nur über die Sonderchargenstation (Direktaufgabe) entsorgt werden, sofern die angelieferten Säuren grobstofffrei (max. Partikelgröße ≤ 2 mm) sind und keinen Bodensatz aufweisen.

Des Weiteren dürfen sie keine reaktiven Stoffe und kein Quecksilber enthalten.

Jede Qualität/Anfallstelle ist einmalig mittels GSB-Abfallprofil anzufragen.

KUNDEN-Information

2. Fassaufzug

Die Übernahme erfolgt in Gebinden bis max. 120 Liter bei einem Nettogewicht von nicht mehr als 60 kg.

Bitte beachten Sie außerdem die folgenden Einschränkungen:

Salpetersäure	max. 30 kg/Gebinde
Schwefel	max. 10 kg/Gebinde
Fluor, Chlor	max. 20 kg/Gebinde
Brom, Iod	max. 5 kg/Gebinde

Hochreaktive Säuren und deren Derivate dürfen nur als Chemikalien angeliefert werden (z.B. Perchlorsäure, Säureanhydride, Säurechloride).

Die Gebinde sind **entsprechend ihres Inhalts** zu beschriften. Kennzeichnungen wie „sonstige Waschwässer“ oder „saure Abfälle“ oder „andere Säuren“ sind im Hinblick auf den Arbeitsschutz und die weitere Behandlung unzureichend.

Abweichungen von diesen Annahmebedingungen müssen vorab mit der GSB vereinbart werden.

Bei Rückfragen steht Ihnen unser Vertrieb unter der Telefonnummer 08453/91-241 gern zur Verfügung.